

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

## **PRESSEMITTEILUNG Nr. 16/07**

27. Februar 2007

Urteil des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-354/04 P und C-355/04 P

*Gestoras Pro Amnistía, Juan Mari Olano Olano und Julen Zelarain Errasti / Rat der Europäischen Union*

*Segi, Araitz Zubimendi Izaga und Aritza Galarraga / Rat der Europäischen Union*

### **DER GERICHTSHOF WEIST DIE RECHTSMITTEL VON GESTORAS PRO AMNISTÍA UND SEGI ZURÜCK, MIT DENEN DIESE SCHADENSERSATZ WEGEN IHRER AUFNAHME IN DIE LISTE DER PERSONEN, VEREINIGUNGEN UND KÖRPERSCHAFTEN, DIE AN TERRORISTISCHEN HANDLUNGEN BETEILIGT SIND, BEANTRAGT HABEN**

*Den Rechtsmittelführern wird kein wirksamer Rechtsschutz vorenthalten, und ihr Recht auf einen solchen Schutz ist durch die Beschlüsse des Gerichts erster Instanz nicht verletzt.*

Der Rat der EU hat 2001 einen Gemeinsamen Standpunkt<sup>1</sup> über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus erlassen. Der Anhang dieses Gemeinsamen Standpunkts enthält eine Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind. Sie ist auf der Grundlage genauer Informationen der Justiz- oder Polizeibehörden der Mitgliedstaaten erstellt.

Am 7. Juni 2004 wies das Gericht erster Instanz die Klagen von Gestoras Pro Amnistía sowie der Herren Olano Olano und Zelarain Errasti und von Segi sowie Frau Zubimenda Izaga und Herrn Galarraga auf Ersatz des Schadens ab, der ihnen nach ihrem Vorbringen durch die Aufnahme von Gestoras Pro Amnistía und Segi in die Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, entstanden ist. Die Rechtsmittelführer haben zwei Rechtsmittel beim Gerichtshof eingereicht, mit denen sie die Aufhebung dieser Beschlüsse beantragen. Sie machen u. a. geltend, dass sie über kein Mittel verfügten, um die Aufnahme von Gestoras Pro Amnistía und Segi in die betreffende Liste

<sup>1</sup> Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 (ABl. L 344, S. 93). Die Liste ist mit den Beschlüssen 2002/340/GASP des Rates vom 2. Mai 2002 und 2002/462/GASP des Rates vom 17. Juni 2002 aktualisiert worden; die Eintragung von Gestoras Pro Amnistía und Segi in dieser Liste ist beibehalten worden.

anzufechten, und dass die Beschlüsse des Gerichts erster Instanz ihr Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz verletzen.

Mit seinen heutigen Urteilen bestätigt der Gerichtshof die Beschlüsse des Gerichts erster Instanz und weist die Rechtsmittel zurück.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Union nach dem EU-Vertrag auf dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit beruht und die Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts achtet.

Sodann führt er aus, dass der Rat im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (dritter Pfeiler des EU-Vertrags) gemeinsame Standpunkte annehmen kann. Einem gemeinsamen Standpunkt müssen die Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der insbesondere bedeutet, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Recht der Europäischen Union treffen, nachkommen. Der EU-Vertrag sieht jedoch nicht vor, dass die nationalen Gerichte dem Gerichtshof eine Frage zu einem gemeinsamen Standpunkt zur Vorabentscheidung vorlegen können, da dieser als solcher keine Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfalten soll. Dagegen kann der Rat ebenfalls im Bereich des dritten Pfeilers Beschlüsse und Rahmenbeschlüsse treffen, die Rechtswirkung gegenüber Dritten erzeugen sollen. Sie können Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens sein.

Da das Verfahren, in dem der Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung entscheiden kann, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung des Vertrags sichern soll, muss die Möglichkeit, im Rahmen des dritten Pfeilers den Gerichtshof um Vorabentscheidung zu ersuchen, in Bezug auf alle Maßnahmen des Rates **unabhängig von ihrer Rechtsnatur oder Form** offenstehen, sofern sie Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen sollen.

**Ist bei einem nationalen Gericht ein Rechtsstreit anhängig, der inzidenter die Frage der Gültigkeit oder der Auslegung eines gemeinsamen Standpunkts aufwirft, der im Rahmen des dritten Pfeilers angenommen wurde, und hat dieses Gericht ernsthafte Zweifel im Hinblick auf die Frage, ob dieser gemeinsame Standpunkt in Wirklichkeit Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen soll, so kann es sich daher mit einem Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof wenden.** Es ist dann Sache des Gerichtshofs, gegebenenfalls festzustellen, dass der gemeinsame Standpunkt Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugen soll, ihn dementsprechend richtig einzustufen und im Wege der Vorabentscheidung zu entscheiden.

**Daraus folgert der Gerichtshof, dass den Rechtsmittelführern kein wirksamer Rechtsschutz vorenthalten wird und dass die Beschlüsse des Gerichts erster Instanz ihr Recht auf einen solchen Schutz nicht verletzen.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den  
Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES, DE, EN,FR*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofes:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-354/04>  
P

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-355/04>  
P

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*